

# Informationen zur Werkstattkarte

Für Unternehmen mit Firmensitz im Saarland kann die Werkstattkarte beim

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**  
**Don-Bosco-Straße 1**  
**66119 Saarbrücken**

**Tel.: 0681-8500-0**  
**E-Mail: [poststelle@lua.saarland.de](mailto:poststelle@lua.saarland.de)**

beantragt werden.

## I. Allgemeines

Die Werkstattkarte ist Eigentum des Unternehmers/Arbeitgebers. Jede verantwortliche Fachkraft darf nur eine Werkstattkarte je aktuellem Arbeitsverhältnis besitzen und jeweils nur dort benutzen. Die PIN wird dem/der verantwortlichen Techniker/Technikerin an ihre Privatanschrift direkt zugestellt und ist – auch innerhalb der Werkstatt - geheim zu halten. Die Werkstattkarte ist zurückzugeben oder wird zurückgefordert, wenn

- ⇒ die Erteilung aufgrund falscher Angaben erfolgt,
- ⇒ eine der Erteilungsvoraussetzungen entfällt,
- ⇒ die Karte missbräuchlich verwendet wird,
- ⇒ die verantwortliche Fachkraft aus dem Betrieb ausscheidet oder die Karte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt wird.

Die Werkstattkarte hat eine Gültigkeit von **einem Jahr**.

## II. Antragstellung

Antragsberechtigt sind nur Firmen die nach § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannt oder beauftragt sind, Hersteller von Kontrollgeräten sowie Fahrzeughersteller (§ 4 Abs.1 Nr. 2 FPersV).

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat folgende Angaben zu machen:

- ⇒ Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt,
- ⇒ Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt der zur Vertretung berechtigten Person,
- ⇒ Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie die aktuelle Wohnsitzanschrift der verantwortlichen Fachkraft, für die die Karte beantragt wird,
- ⇒ Betriebsnummer (Die Betriebsnummer wurde von der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt. Sie dient statistischen Zwecken und der korrekten Zuordnung der Anträge).

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung
- Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (für das digitale Kontrollegerät),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde,

- ☒ Schulungsnachweis der verantwortlichen Fachkraft für die die Karte beantragt wird nach § 57b Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- ☒ eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses,
- ☒ der abgestempelte Durchschlag des Überweisungsformulars der Gebühren, bei Online-Bezahlung der entsprechende Ausdruck des Bankinstitutes.

Je Werkstattkarte wird eine Verwaltungsgebühr einschließlich der Auslagen des Kraftfahrt-Bundesamtes in Höhe von **insgesamt 47 EUR** fällig. Dies gilt für Erstbestellung, Ersatzbestellung und Erneuerung. Die Werkstattkarte muss persönlich abgeholt werden. Die zugehörige **PIN** wird dem Techniker/der Technikerin direkt zugestellt.

Für die Überweisung der Gebühren benutzen Sie bitte folgenden Verwendungszweck und die Bankverbindung:

Verwendungszweck: **WK / Firmenname**  
 SaarLB **BLZ 590 500 00**  
 Konto-Nr.: **200 207 49**

#### **Folgekarten:**

Der Antrag auf eine Folgekarte ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der alten Karte zu stellen. Die Folgekarte kann **frühestens einen Monat** und möglichst 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Alle zwei Jahre ist ein neuer Schulungsnachweis der verantwortlichen Techniker/innen, für die die Karte beantragt wird, nach § 57b Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorzulegen.

Die Inhaber einer Werkstattkarte haben spätestens nach fünf Jahren eine aktuelle Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorzulegen.

#### **Ersatzkarten:**

Der Verlust der Karte ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Bei Beschädigung oder Fehlfunktion ist dem Antrag auf Ersatzkarte die bisherige Karte oder bei Diebstahl die Diebstahlsanzeige der Polizei/zuständigen Behörde beizufügen. Bei einem Verlust der Karte ist eine schriftliche Erklärung über den Verlust abzugeben.

Beträgt die Restlaufzeit der zu ersetzenden Karte weniger als sechs Monate, wird eine neue Karte ausgegeben.

Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt - bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen - innerhalb von fünf Werktagen.

#### **Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:**

Kraftfahrt-Bundesamt	<a href="http://www.kba.de">http://www.kba.de</a>
Bundesamt für Güterverkehr	<a href="http://www.bag.bund.de">http://www.bag.bund.de</a>

# Antrag auf Erteilung einer Werkstattkarte

(nach § 4a FPerG i.V. mit §§ 4 und 7 FPersV)

Aktenzeichen

**An das  
Landesamt für  
Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken**

- Erstausstellung**  
 **Folgekarte**  
 **Ersatz wegen:**  
 **Verlust**  
 **Diebstahl**  
 **Defekt**

**Unternehmen** (Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Firma	
Straße, Nr	
PLZ	Ort
Statistische Kennziffer/Betriebsnr.	

**Antragsteller(in): Inhaber(in) od. Vertretungsberechtigte(r)**  Herr  Frau Titel \_\_\_\_\_

Familiename, Vorname	
Geburtsname (falls abweichend von Familiename)	
Geburtsdatum	Geburtsort

**Techniker/in**  Herr  Frau Titel \_\_\_\_\_

Familiename, Vorname	
Geburtsname (falls abweichend von Familiename)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Nr	
PLZ	Wohnort
Staatsangehörigkeit / gewünschte EU-Sprache für die Anzeige am Kontrollgerät	

**Werkstattkarten-Nummer bei Vorbesitz**

--

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrages und der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie darauf beruhender Rechtsvorschriften gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Datum, Unterschrift des Antragstellers	Für evtl. Rückfragen bitte Tel.-Nr. angeben
--	---